

# **BVGer E-191/2021 vom 9. März 2021**

Bundesverwaltungsgericht, 2021-03-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-191\\_2021](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-191_2021)

FR: TAF E-191/2021 du 9 mars 2021

IT: TAF E-191/2021 del 9 marzo 2021

## **Regeste**

Nichteintreten auf Asylgesuch (sicherer Drittstaat 31a I a,c,d,e) und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig über Beschwerden gegen Verfügungen des SEM (Art. 105 AsylG [SR 142.31] i.V.m. Art. 31 33 VGG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.3**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführerin und ihre beiden minderjährigen Kinder haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 3 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf diese ist einzutreten.

### **E. 2.1**

Bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide, mit denen es das SEM ablehnt, das Asylgesuch auf seine Begründetheit hin zu überprüfen (Art. 31a Abs. 1-3 AsylG), ist die Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz grundsätzlich auf die Frage beschränkt, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Asylgesuch nicht eingetreten ist (vgl. BVGE 2017 VI/5 E. 3.1; 2012/4 E. 2.2, je m.w.H.). Demnach enthält sich die Beschwerdeinstanz - sofern sie den Nichteintretensentscheid als unrechtmässig erachtet - einer selbstständigen materiellen Prüfung, hebt die angefochtene Verfügung auf und weist die Sache zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurück (vgl. BVGE 2014/39 E. 3 m.w.H.).

### **E. 2.2**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

### **E. 2.3**

Bezüglich der Frage der ausländerrechtlichen Wegweisung und des Wegweisungsvollzugs hat die Vorinstanz eine materielle Prüfung vorgenommen, weshalb das Bundesverwaltungsgericht diesen Punkt ohne Einschränkung beurteilt.

### **E. 3.1**

Das SEM begründete seinen Entscheid im Wesentlichen damit, es trete gemäss Art. 31a Abs. 1 Bst. a AsylG auf Asylgesuche in der Regel dann nicht ein, wenn Asylsuchende in einen vom Bundesrat bezeichneten sicheren Drittstaat im Sinne von Art. 6a Abs. 2 Bst. b AsylG zurückkehren können, in dem sie sich vorher aufgehalten hätten. Der Bundesrat habe Griechenland als sicheren Drittstaat bezeichnet. Aus den Aussagen der Beschwerdeführerin und den Aufenthaltstiteln gehe zudem hervor, dass sie in Griechenland subsidiären Schutz erhalten hätten. Griechenland habe sich am 6. März 2020 bereit erklärt, die Beschwerdeführerin und ihre Kinder zurückzunehmen. Demzufolge könnten sie nach Griechenland zurückkehren.

### **E. 3.2**

Im vorliegenden Fall würden zwar Anzeichen bestehen, dass die Beschwerdeführerin die Bedingungen für eine vorläufige Aufnahme nach Art. 83 AIG (SR 142.20) erfülle, da sie und ihre Kinder in Griechenland subsidiären Schutz erhalten hätten. Für ein allfälliges Ersuchen um Wiedererwägung ihres Asylentscheides sei jedoch nicht die Schweiz, sondern Griechenland zuständig. Dem Begehren um Feststellung der Flüchtlingseigenschaft oder von Wegweisungshindernissen in den Heimatstaat in der Schweiz sei nur dann zu entsprechen, wenn jemand ein schutzwürdiges Interesse nachweisen könne. Dieser Nachweis könne offensichtlich nicht gelingen, wenn bereits ein Drittstaat Schutz vor Verfolgung gewährt habe. Dies sei vorliegend der Fall. Die Beschwerdeführerin und ihre Kinder könnten nach Griechenland zurückkehren, ohne eine Rückschiebung in Verletzung des Non-Refoulement-Prinzips zu befürchten. Somit sei auf das Asylgesuch nicht einzutreten. Da auf das Asylgesuch nicht eingetreten werde, seien die Beschwerdeführerin und ihre beiden Kinder zur Ausreise aus der Schweiz verpflichtet (Art. 44 AsylG). Die am 13. Januar 2015 in der Schweiz gewährte vorläufige Aufnahme sei am 25. November 2015 aufgehoben worden, weil sie am 5. Mai 2015 spurlos aus der Unterkunft verschwunden seien. Die Konsultation der Vorakten habe keine Hinweise auf Eheprobleme und eine unter Zwang erfolgte Rückkehr nach Griechenland ergeben.

### **E. 3.3**

Die Einwände der Beschwerdeführerin, sie habe nicht vollumfänglich Stellung nehmen können und der Sachverhalt sei nicht vollständig erstellt, seien nicht zu hören. Es sei ihr schriftlich das rechtliche Gehör gewährt worden und sie habe in mehreren Eingaben ihre Situation dargelegt. Hinsichtlich des Wegweisungsvollzugs sei festzustellen, dass die Beschwerdeführerin und ihre Kinder in einen Drittstaat reisen könnten, in dem sie Schutz vor Rückschiebung im Sinne von Art. 5 Abs. 1 AsylG fänden. Demzufolge sei das Non-Refoulement-Gebot bezüglich des Heimat- oder Herkunftsstaates nicht zu prüfen. Zudem würden weder die in Griechenland herrschende Situation noch andere Gründe gegen die Zumutbarkeit der Wegweisung in diesen Staat sprechen. Griechenland sei eine stabile Demokratie und ein Rechtsstaat mit funktionierendem Justizsystem, dessen Polizei- und Gerichtsbehörden in der Lage seien, Straftaten zu verfolgen, zu verurteilen und Schutz zu gewähren. Die Tötlichkeiten und Drohungen, die sie seitens ihres Ehemannes erlitten habe, stellten Straftatbestände dar und würden auch vom griechischen Staat nicht toleriert und von den Behörden im Rahmen ihrer Möglichkeiten strafrechtlich verfolgt. Wie die Schweiz habe auch Griechenland das Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt (Istanbul-Konvention) unterzeichnet und ratifiziert. Griechenland habe auch die UNO-Kinderrechtskonvention

ratifiziert, worin das Kindeswohl als oberste Maxime gelte und dessen Prinzipien ohne Einschränkungen gelten würden. Die Beschwerdeführerin habe von der Untätigkeit der lokalen Polizeiorgane gesprochen. Es könne nie ausgeschlossen werden, dass sich Behörden bei häuslicher Gewalt in gewisser Weise passiv verhielten. Eine solche Untätigkeit stelle aber klar eine amtsmissbräuchliche Handlung dar, die mit rechtsstaatlichen Mitteln angegangen werden könne. Ferner gebe es in Griechenland Einrichtungen, die Opfer häuslicher Gewalt schützten und berieten. Angesichts der zahlreichen Möglichkeiten, die sie in Griechenland als Opfer häuslicher Gewalt hätten, gebe es keinen Grund, weshalb sie auf den Schutz der Schweiz angewiesen sein sollten. Die Inanspruchnahme des funktionierenden und umfassenden staatlichen Schutzsystems sei den Beschwerdeführenden objektiv zugänglich und individuell zumutbar. Das SEM werde ihrem Schutzanspruch als Opfer häuslicher Gewalt bei der Organisation der Überstellung Rechnung tragen, indem es die griechischen Behörden vor der Überstellung über den konkreten Fall häuslicher Gewalt und die in der Schweiz in Anspruch genommenen Vorsichtsmassnahmen informiere und die entsprechenden Unterlagen mitgebe. Die von der Rechtsvertretung erwähnten schwierigen Lebensumstände in Griechenland beträfen die ganze Bevölkerung. Es obliege nicht den Schweizer Behörden, sicherzustellen, dass Personen, die über einen Schutzstatus verfügten, nach der Überstellung über ausreichende Lebensgrundlagen verfügten. Sollte Griechenland seinen Verpflichtungen nicht nachkommen, sei zu empfehlen, ihre Rechte gerichtlich geltend zu machen. Was die gesundheitlichen Beeinträchtigungen der Beschwerdeführerin und des älteren Sohnes betreffe, sei Griechenland durch die Richtlinie 2011/95/EU des Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 (sog. Qualifikationsrichtlinie) gebunden. Danach besässen Personen, die Schutzstatus genössen, dieselben Rechte wie griechische Staatsbürgerinnen und -Bürger bezüglich des Zugangs zu medizinischer Versorgung, zum Wohnungs- und Arbeitsmarkt und zu den Sozialversicherungen. Daran ändere auch das am 11. März 2020 in Griechenland in Kraft getretene Gesetz 4647/2020 nichts. Es lägen keine Hinweise dafür vor, dass Griechenland den Beschwerdeführenden eine medizinische Behandlung verweigern würde. Die gesundheitlichen Probleme seien nicht als lebensbedrohlich zu betrachten, so dass bei einer Überstellung auf eine gesundheitliche Gefährdung zu schliessen wäre, welche die Rückführung als nicht zulässig oder zumutbar erscheinen liesse. Die Weiterbehandlung könne auch in Griechenland adäquat fortgeführt werden. Für das weitere Verfahren sei einzig die Reisefähigkeit massgebend, die erst kurz vor der Überstellung beurteilt werde. Des Weiteren seien die mit dem Ausbruch des Corona-Virus einhergehenden Einschränkungen von vorübergehender Dauer und stelle die Prämisse, dass in Griechenland die Gesundheitsversorgung grundsätzlich gewährleistet sei, nicht in Frage.

#### **E. 4.1**

Gemäss Art. 31a Abs. 1 Bst. a AsylG wird auf Asylgesuche in der Regel nicht eingetreten, wenn Asylsuchende in einen sicheren Drittstaat nach Art. 6a Abs. 2 Bst. b AsylG zurückkehren können, in welchem sie sich vorher aufgehalten haben.

#### **E. 4.2**

Die Beschwerdeführerin und ihre beiden Kinder haben sich vor ihrer Einreise in die Schweiz in Griechenland aufgehalten, wo ihnen im November 2015 Schutz gewährt wurde. Zudem haben die griechischen Behörden ihrer Rückkehr ausdrücklich zugestimmt. Griechenland ist vom Bundesrat als sicherer Drittstaat im Sinne von Art. 6a Abs. 2 Bst. b AsylG bezeichnet worden. Die Voraussetzungen für ein Nichteintreten auf das Asylgesuch

gestützt auf Art. 31a Abs. 1 Bst. a AsylG sind mithin erfüllt. Die Vorinstanz ist somit zu Recht gestützt auf diese Bestimmung auf das Asylgesuch der Beschwerdeführenden nicht eingetreten.

### **E. 5.1**

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

### **E. 5.2**

Die Beschwerdeführenden verfügen weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG).

### **E. 6.1**

Nachfolgend ist der angeordnete Vollzug der Wegweisung nach Griechenland einer Prüfung zu unterziehen.

### **E. 6.2**

In der Beschwerde wird diesbezüglich im Wesentlichen vorgebracht, der entscheidrelevante Sachverhalt sei insbesondere im Hinblick auf das Kindeswohl und die alarmierenden Lebensumstände für Schutzsuchende in Griechenland, nicht rechtsgenügend abgeklärt worden. Das SEM habe zwar die vorhandenen medizinischen Berichte bei den entsprechenden Stellen eingefordert, aber die zahlreichen Anträge der Rechtsvertretung auf eine psychologische Abklärung nicht behandelt. Der Vorinstanz sei bekannt, dass die Beschwerdeführenden in Griechenland Opfer häuslicher Gewalt geworden seien, sie habe aber die genauen Vorfälle und den tatsächlichen Zugang zu allfälligen Schutzeinrichtungen in Griechenland nicht abgeklärt. In Bezug auf das Kindeswohl habe es das SEM trotz Kenntnis des Befundes der E. \_\_\_\_\_ vom 7. Oktober 2020 und des Berichts des D. \_\_\_\_\_ vom 4. November 2020 gänzlich unterlassen, eine Gesamtbetrachtung der Lage vorzunehmen. Es sei in der angefochtenen Verfügung mit keinem Wort auf das Kindeswohl eingegangen worden. Die kinderpsychologische Abklärung habe ergeben, dass der ältere Sohn an einer (...) leide und einer intensiven (...) Behandlung bedürfe. Die Psychologinnen seien zusammenfassend zum Schluss gekommen, dass sich aufgrund des kindesgerechten Milieus in der Schule und dem sicheren Aufenthalt im D. \_\_\_\_\_ bereits Anpassungs- und Entwicklungsleistungen gezeigt hätten, die weitere seelische Entwicklung des älteren Sohnes im Falle einer Ausweisung aus der Schweiz aber in hohem Masse gefährdet wäre. Auch die Sozialarbeiterin sei zum Schluss gekommen, dass das Kindeswohl beider Söhne bei einer Ausreise aus der Schweiz ernsthaft gefährdet wäre. Die Mutter als einzige Bezugsperson wäre bei einer Rückführung nach Griechenland sehr belastet bis suizidal und damit in ihrer Erziehungs- und Betreuungsfunktion eingeschränkt. Es entspreche nicht dem Kindeswohl, die Beschwerdeführenden nach Griechenland zurückzuschicken. Die Schweiz sei durch Art. 19 des Übereinkommens vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (KRK, SR 0.107) verpflichtet, weiteren Schaden von den Kindern abzuwenden, was vorliegend bedeute, sie von ihrem Vater fernzuhalten und zu schützen. Die Fachspezialisten der E. \_\_\_\_\_ hätten ebenfalls von einer Rückführung nach Griechenland abgeraten, weil eine Re-traumatisierung zu erwarten sei. Die Vorinstanz hätte ferner die Situation der Beschwerdeführerin als alleinerziehende Mutter von zwei Kindern besonders prüfen müssen. Eine angemessene Schutzinfrastruktur sei nicht gegeben und von einer

Gleichstellung mit griechischen Staatsbürgerinnen könne keine Rede sein.

### **E. 6.3**

Gemäss Art. 6a AsylG besteht zugunsten sicherer Drittstaaten - wie Griechenland, der als solcher vom Bundesrat bestimmt worden ist - die Vermutung, dass diese ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen, darunter im Wesentlichen das Refoulement-Verbot und grundlegende menschenrechtliche Garantien, einhalten - so wie gestützt auf Art. 83 Abs. 5 AIG ferner die Vermutung besteht, dass eine Wegweisung in einen EU- oder EFTA-Staat in der Regel zumutbar ist. Es obliegt der betroffenen Person, diese Legalvermutungen umzustossen. Dazu hat sie ernsthafte Anhaltspunkte dafür vorzubringen, dass die Behörden des in Frage stehenden Staates im konkreten Fall das Völkerrecht verletzen, ihr nicht den notwendigen Schutz gewähren oder sie menschenunwürdigen Lebensumständen aussetzen würden respektive dass sie im in Frage stehenden Staat aufgrund von individuellen Umständen sozialer, wirtschaftlicher oder gesundheitlicher Art in eine existenzielle Notlage geraten würde (vgl. statt vieler das Urteil des BVGer E-2617/2016 vom 28. März 2017 E. 4). Allerdings wird das Verwaltungs- respektive Asylverfahren auch vom Untersuchungsgrundsatz beherrscht (Art. 12 VwVG i.V.m. Art. 6 AsylG), wonach die Behörde von Amtes wegen für die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhaltes im konkreten Einzelfall zu sorgen, die für das Verfahren notwendigen Unterlagen zu beschaffen, die rechtlich relevanten Umstände abzuklären und ordnungsgemäss darüber Beweis zu führen hat (vgl. BVGE 2015/10 E. 3.2). Die Sachverhaltsfeststellung ist unrichtig, wenn der Verfügung ein falscher, aktenwidriger oder nicht weiter belegbarer Sachverhalt zugrunde gelegt wurde. Unvollständig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn die Behörde trotz Untersuchungsmaxime den Sachverhalt nicht von Amtes wegen abgeklärt hat, oder wenn nicht alle für die Entscheidung wesentlichen Sachumstände berücksichtigt wurden (vgl. dazu Christoph Auer, in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren [VwVG], Zürich/St. Gallen 2019, Rz. 15 zu Art. 12). Das SEM ist demnach nicht nur befugt, sondern auch verpflichtet, zu ermitteln, ob trotz grundsätzlicher Erfüllung der Tatbestandsvoraussetzungen für einen Nichteintretensentscheid angezeigt ist, auf das Asylgesuch einzutreten. Demzufolge hat das Bundesverwaltungsgericht einzugreifen, wenn das SEM sein Ermessen nicht gesetzeskonform ausübt und damit Bundesrecht verletzt (vgl. zum Ganzen Urteil des BVGer D-6144/2015 vom 27. November 2017 E. 5.3.2 m.w.H.).

### **E. 7.1**

Nach Prüfung der Akten gelangt das Gericht zum Schluss, dass das SEM im vorliegenden Fall der Untersuchungs- und Begründungspflicht im Hinblick auf das Vorliegen von Wegweisungsvollzugshindernissen nicht ausreichend nachgekommen ist. Bezüglich der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs ist vorliegend sowohl der Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin als auch das Kindeswohl zu berücksichtigen. Im vorinstanzlichen Verfahren war bereits bekannt, dass die Beschwerdeführerin und der ältere Sohn wegen der erfahrenen Gewalt durch den Ehemann beziehungsweise Vater psychische Probleme haben. In der Verfügung finden sich lediglich allgemeine Ausführungen zur Kinderrechtskonvention. Auch in der Vernehmlassung beschränkte sich die Vorinstanz darauf, allgemeine Hinweise zur Kinderrechts- und Istanbul-Konvention und deren Gültigkeit in Griechenland zu machen, ohne sich dabei konkret auf die Situation der Beschwerdeführenden zu beziehen. Anstelle einer Aufzählung der rechtlichen Grundlagen

hätte eine Auseinandersetzung mit der spezifischen Situation der Beschwerdeführenden erfolgen müssen. Im kinderpsychologischen Befund wird über den älteren Sohn berichtet, in Gesprächen werde immer wieder deutlich, dass sowohl er als auch seine Mutter und sein Bruder grosse Angst um ihr Leben hätten, falls der Vater ihren Aufenthaltsort herausfände. Bei B.\_\_\_\_\_ liege eine (...) gekennzeichnet sei (SEM-Akten 1062130-59/5 S. 2). Sobald er äusseren Unsicherheiten ausgesetzt wäre, sei davon auszugehen, dass die Stresssymptome reaktiviert würden. Würde der Vater den Aufenthaltsort der Familie herausfinden, sei eine Kindeswohlgefährdung als sehr wahrscheinlich einzuschätzen. Die Beschwerdeführerin und der ältere Sohn würden in Griechenland aufgrund ihrer Traumaerfahrungen getriggert, was sich negativ auf den Genesungsprozess von B.\_\_\_\_\_ auswirken würde. Aus kinderpsychologischer Sicht wäre die weitere seelische Entwicklung von B.\_\_\_\_\_ im Falle einer Ausweisung in hohem Masse gefährdet (a.a.O. S. 3). Welche Auswirkungen eine Rückführung nach Griechenland - mithin das Herausreißen von B.\_\_\_\_\_ aus dem aktuell offenbar stabilisierenden Setting - auf seine Gesundheit hätte, wurde von der Vorinstanz weder weiter abgeklärt noch wurde dieser Aspekt erkennbar in die Würdigung einbezogen. Zwar trifft es zu, dass für eine Überstellung grundsätzlich lediglich die Reisefähigkeit von Bedeutung ist und diese erst kurz davor abschliessend beurteilt wird. Die Vorinstanz liess dabei aber ausser Betracht, dass die Beschwerdeführerin die alleinige Verantwortung für ihre beiden noch sehr jungen Kinder trägt. Die behandelnden Psychologen und die Sozialarbeiterin warnten vor einer Exazerbation bis hin zu einer zu befürchtenden Suizidalität der Beschwerdeführerin, sähe sich diese konkret mit einer Ausweisung konfrontiert (SEM-Akten 1062130-64/9 S. 7). Eine Traumatherapie sei nur wirksam, wenn sich die Patientin möglichst sicher fühle. Eine Genesung in Griechenland sei so gut wie ausgeschlossen (SEM-Akten 1062130-55/12 S. 8). Selbstverständlich kann niemand durch eine Berufung auf eine Selbstmordgefahr die Behörden zum Einlenken zwingen. Indes ist auch diesem Aspekt vor dem Hintergrund des Kindeswohls der beiden Söhne Rechnung zu tragen.

### **E. 8.1**

Gemäss Art. 61 Abs. 1 VwVG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht in der Sache selbst oder weist diese ausnahmsweise mit verbindlichen Weisungen an die Vorinstanz zurück. Eine Kassation und Rückweisung an die Vorinstanz ist insbesondere angezeigt, wenn weitere Tatsachen festgestellt werden müssen und ein umfassendes Beweisverfahren durchzuführen ist (vgl. Urteil des BVGer E-6031/2019 vom 27. Dezember 2019 E. 6.4, m.w.H.). Die in diesen Fällen fehlende Entscheidungsreife kann grundsätzlich zwar auch durch die Beschwerdeinstanz selbst hergestellt werden, wenn dies im Einzelfall aus prozessökonomischen Gründen angebracht erscheint; sie muss dies aber nicht (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der ARK [EMARK] 2004 Nr. 38 E. 7.1).

### **E. 8.2**

Im vorliegenden Fall ist die Sache im Wegweisungsvollzugspunkt an die Vorinstanz zurückzuweisen, zumal die Erstellung des Sachverhalts weiterer Abklärungen, insbesondere zu den konkreten Auswirkungen einer drohenden Rückführung der Beschwerdeführenden auf den Gesundheitszustand aller Beteiligten, unter besonderer Berücksichtigung des Kindeswohls bedarf, und diese den Rahmen des Beschwerdeverfahrens sprengen würden.

### **E. 9**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass das SEM den rechtserheblichen Sachverhalt betreffend die Beurteilung des Vollzugs der Wegweisung nach Griechenland unvollständig erstellt, seine Begründungspflicht und damit Bundesrecht verletzt hat (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist daher teilweise gutzuheissen. Die Dispositivziffern 3 und 4 der angefochtenen Verfügung sind aufzuheben und die Sache ist zur Vornahme ergänzender Abklärungen und neuem Entscheid an das SEM zurückzuweisen.

#### **E. 10.1**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens ist von einem hälftigen Obsiegen der Beschwerdeführenden auszugehen.

#### **E. 10.2**

Demnach wären den Beschwerdeführenden die hälftigen Verfahrenskosten aufzuerlegen (vgl. Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG). Mit Verfügung vom 20. Januar 2021 wurde ihnen die unentgeltliche Prozessführung gewährt, weshalb ihnen keine Kosten auferlegt werden.

#### **E. 10.3**

Teilweise obsiegende Parteien haben Anspruch auf eine Parteientschädigung für die ihnen erwachsenen notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten. Auf das Einfordern einer Kostennote kann verzichtet werden, da sich der notwendige Vertretungsaufwand aufgrund der Akten hinreichend zuverlässig abschätzen lässt (vgl. Art. 14 Abs. 2 in fine VGKE). Gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 9-13 VGKE) ist der Beschwerdeführerin zu Lasten der Vorinstanz eine hälftige Parteientschädigung von Fr. 750.- (inkl. Auslagen) zuzusprechen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.